

Beschluss-Vorlage 2024/0071 zur Sitzung am 12.03.2024  
des STADTRATES

TOP 7

öffentlich

**Betreff:** Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Germering 2024

Finanzielle Auswirkungen?  Ja  Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro 15000	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2023	im Investitions-HH 2023	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
 wurde gehört  hat zugestimmt  hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Am 08.02.2024 ging bei der Verwaltung der Antrag des Wirtschaftsverbandes Germering auf Genehmigung von zwei Marktsonntagen mit Öffnung der Geschäfte für 05.05.2024 und 20.10.2024 ein.

Der Markt soll mit Fieranten und Straßensperren von 11 bis 18 Uhr stattfinden, Ladenöffnungszeiten sollen von 12 bis 17 Uhr sein.

Darüber hinaus beantragt der Wirtschaftsverband Germering die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 14.07.2024 während des Stadtfestes „Germering feiert!“. Auch hier soll die Öffnungszeit der Läden von 12 bis 17 Uhr sein. (Siehe auch Anlage)

Rechtslage:

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmenvorschrift besteht darin, den Wünschen der

Besucherinnen und Besucher vorgenannter Veranstaltungen Rechnung zu tragen und im Übrigen dem ortsansässigen Einzelhandel die Möglichkeit des Verkaufs anlässlich solcher Veranstaltungen zu geben.

Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV). Die beantragten Veranstaltungen, aus deren Anlass die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den nachfolgenden Text als Verordnung:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen  
in der Großen Kreisstadt Germering  
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

#### §1

- (1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering wird folgender Sonntag im Kalenderjahr 2024 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
05.05.2024	Frühjahrsmarkt	12 – 17 Uhr
14.07.2024	Germering feiert!	12 – 17 Uhr
20.10.2024	Herbstmarkt	12 – 17 Uhr

- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

#### § 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Konrad, Renate

genehmigt OB

Antrag Marktsonntag2024